Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3780

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5085/69

Bonn, den 31. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 158/66/EWG über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Januar 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 158/66/EWG über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausdehnung der Anwendungspflicht der bereits geltenden gemeinsamen Qualitätsnormen auf die Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung Nr. 158/66/EWG [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 967/68 [2]), die innerhalb der Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden, hätte zur Folge, daß ein Teil der Erzeugung von der Vermarktung ausgeschlossen würde. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Rat vorgesehen, zu den gemeinsamen Qualitätsnormen zusätzliche Güteklassen festzulegen. Wegen der für die Festlegung und die Bekanntmachung dieser Güteklassen noch erforderlichen Zeit ist es angebracht, den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG vorgesehenen Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung der Qualitätsnormen auf die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse um sechs Monate hinauszuschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 967/68, wird das Datum 1. Januar 1969 durch das Datum 1. Juli 1969 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3282/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 17. Juli 1968, S. 1

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident